

# Krankenhausfinanzierungsgesetz

Stand: Februar 2023

Mit § 26f Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wurde ein Verfahren zum Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom eingeführt. Zugelassene Krankenhäuser erhalten im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 eine krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von Kostensteigerungen und • krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Erdgas und Fernwärme).

## ■ Pauschaler Ausgleich

Zugelassene Krankenhäuser erhalten pro aufgestelltes Bett (und Intensivbett) eine Pauschale in Höhe von ca. 3.100€.

## ■ Was ist zu tun?

Die Krankenhäuser müssen an dieser Stelle nicht tätig werden. Als Bemessungsgrundlage dient die nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) durch die Datenstelle jeweils übermittelte Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser.

Auszahlungstermine des pauschalen Ausgleichs sind wie folgt datiert:

- 31. Januar 2023
- 28. Februar 2023
- 31. März 2023

## ■ Krankenhausindividuelle Erstattungsbeträge

Aus Basis der leitungsgebundenen Energiekosten werden Erstattungsansprüche geprüft. Als Basis dienen dabei die Kosten im März 2022 (reine Kostenbetrachtung!).

## ■ Was ist zu tun?

Der Erstattungsbetrag ist nach folgender Grundformel zu ermitteln und Anhand von standardisierten Excelvorlagen zu melden:

**(Leitungsgebundene Kosten des Zeitraums – (Gezahlte Abschläge März 22 \* Anzahl Monate im Zeitraum)) – Prozentuale Veränderungswert des Jahres Zeitraum t+1 (2022 ca. 2,3 %; 2023 ca. 4,3%)**

Kosten u.a. von medizinischen Versorgungszentren, von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationärer Pflegeeinrichtungen sind rechnerisch auf diese Einrichtungen entfallende Anteile zu verringern. Die Ermittlung der Erstattungsbeträge erfolgt gemäß § 26f Abs. 3 KHG getrennt nachfolgenden Zeiträumen

- I. Oktober 2022 bis Dezember 2022
- II. Januar 2023 bis Dezember 2023
- III. Januar 2023 bis April 2024

Die Krankenhäuser übermitteln jeweils das entsprechende vollständig ausgefüllte Excel-Formular sowie alle weiteren Nachweise nach § 3 Abs. 2 EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung in elektronischer Form von den Krankenhäusern zu den hierfür geltenden Fristen gemäß § 4 Abs. 2 EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung:

- Oktober 2022 bis Dezember 2022 **bis zum 02. Februar 2023**
- Januar 2023 bis Dezember 2023 **bis zum 03. April 2023**
- Januar 2024 bis April 2024 **bis zum 02. April 2024**

Zusätzlich sind die im Original unterschriebenen Formulare postalisch an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Hierfür gelten gemäß § 4 Abs. 2 EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung folgende abweichende Fristen:

- Oktober 2022 bis Dezember 2022 **bis zum 13. Februar 2023**
- Januar 2023 bis Dezember 2023 **bis zum 25. April 2023**
- Januar 2024 bis April 2024 **bis zum 25. April 2024**
- 

Wir empfehlen auch dann eine Meldung vorzunehmen, wenn die Berechnung der Entlastungsbeträge für den Zeitraum I keine Ansprüche ausweist. Sie halten sich so die Option offen, eine „Nullmeldung“ zu korrigieren.

Die Vereinbarung nach § 26f Absatz 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz über den Nachweis der Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom (EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung) vom 23.01.2023 samt Anlagen senden wir Ihnen anbei.

Anlage

- I. Mit\_046\_2023\_Gremienvorbehaltliche\_Nachweisvereinbarung\_EWS\_Ausgleich\_Anlage\_1.pdf
- II. Mit\_046\_2023\_Gremienvorbehaltliche\_Nachweisvereinbarung\_EWS\_Ausgleich\_Anlage\_2.xlsx
- III. Mit\_046\_2023\_Gremienvorbehaltliche\_Nachweisvereinbarung\_EWS\_Ausgleich\_Anlage\_3.xlsx
- IV. Mit\_046\_2023\_Gremienvorbehaltliche\_Nachweisvereinbarung\_EWS\_Ausgleich\_Anlage\_4.xlsx

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Energiemanagement

Team Bau- und Energiemanagement, Bereichsleiter  
Michael Weidt

E-Mail: [michael.weidt@jsd.de](mailto:michael.weidt@jsd.de)

Telefon: 030 762891-406